

§. 4.

Den Arbeitsplan der Gesellschaft stellt die Zentralkommission fest und überträgt nach Gutfinden einzelne Abteilungen zu besonderer Leitung an geeignete Gelehrte.

§. 5.

Die Gelehrten, welche die Leitung einzelner Abteilungen übernehmen, sind, falls sie nicht bereits der Zentralkommission angehören, für die Zeit dieses ihres Auftrages Mitglieder derselben.

§. 6.

Die Zentralkommission fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Anwesenden, deren mindestens drei sein müssen. Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang nur relative Mehrheit erreicht, so wird die Abstimmung wiederholt; erzielt auch die zweite keine absolute Mehrheit, so entscheidet die relative. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dieselbe hält jährlich um die Osterzeit eine Zusammenkunft in Berlin, zu der der Vorsitzende einige Wochen vorher sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen hat.

§. 7.

In der jährlichen Zusammenkunft der Zentralkommission wird alles für die wissenschaftliche Leitung der Arbeiten Wesentliche bestimmt, über die Folge der Publikationen, die Verlagskontrakte, etwaiger Neudruck einzelner Bände der Monumenta, die erforderlichen Reisen Beschluss gefasst, von dem Vorsitzenden und den Leitern der einzelnen Abteilungen Rechnungen abgelegt, und der Etat des folgenden Jahres festgestellt.

§. 8.

Nach Schluss der jährlichen Zusammenkunft der Zentralkommission erstattet der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse, die Rechnungsablage und den neuen Etat einen Bericht, welcher durch die Akademie zu Berlin dem Reichskanzler-Amte mit dem Ersuchen um Mittheilung auch an die österreichische Regierung überreicht wird.